

Eine katholische Universität in Salzburg.

Aus akademischen Kreisen schreibt man uns:

Durch die Presse ging kürzlich die Nachricht, in Salzburg solle eine Universität gegründet werden. Daran ist soviel zutreffend, daß Bestrebungen bestehen, im Anschluß an die in Salzburg bestehende theologische Fakultät eine auch für einen Teil der weltlichen Professuren konfessionell gebundene Hochschule zu errichten. Nicht etwa nur in dem Sinn, daß die Tatsache einer bestimmten Konfessionszugehörigkeit für die Uebertragung bestimmter Professuren gefordert würde. Bis vor kurzem waren solche Reste älterer Zeiten bei einzelnen alten Stiftungsprofessuren auch an deutschen Universitäten noch nicht beseitigt, und hier und da ist dies vielleicht noch jetzt nicht der Fall. Wo es etwa noch besteht, ist das vom Standpunkt einer rein wissenschaftlichen Auslese der Bewerber unbedingt abzulehnen, und die Beseitigung ist auch überall im Gange. Aber solche Bestimmungen bedeuten keine innerliche konfessionelle Bindung des Lehrers. In Salzburg soll aber die kaiserliche Ernennung für nicht weniger als fünf von den weltlichen Professuren an die vorhergehende Zustimmung des Erzbischofs gebunden werden, also: eine „missio canonica“ in aller Form bestehen. Eine solche Hochschule wäre natürlich keine „Universität“, die irgendwelche Aussicht hätte, von akademischen Körperschaften als gleichberechtigt angesehen und als vollwertig behandelt zu werden. Angeblich soll ein Salzburger katholischer Verein Mittel hergeben und die bisherige deutsche Universität Czernowitz dorthin verlegt werden. Dieser würde damit freilich eine schwere Degradation drohen. Der Plan entstammt den Erwerbsinteressen lokaler Salzburger Kreise. Die Behauptung dieser Interessenten: ein Ministerium eines süddeutschen Bundesstaats und sogar ein reichsdeutscher Staatssekretär seien vorher um Zulage des Anerkennnisses der Gleichberechtigung gegangen worden und hätten zugestimmt, entspricht schwerlich den Tatsachen. Eine solche Zustimmung würde übrigens einer solchen konfessionellen Anstalt nie dazu verhelfen können, daß ihre Zöglinge für die Promotion an Volluniversitäten oder ihre Graduierten für die Habilitation an solchen als qualifiziert angesehen würden. Darüber können außerakademische Instanzen nichts verfügen.